



Justizministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen

Düsseldorf, den 15. November 2011, Nr. 22

Inhaltsübersicht

Allgemeine Verfügungen

Dienstordnung für Notarinnen und Notare (DONot)..... 343

Bestimmungen über die Aussonderung, Ablieferung und Vernichtung des Schriftguts der Justiz und Justizverwaltung des Landes Nordrhein-Westfalen(Aussonderungs-AV NRW)..... 345

Bekanntmachungen

Schließung des Hafthauses Neuss der Justizvollzugsanstalt Düsseldorf..... 350

Widerruf von Gütestellen gemäß § 50 Abs. 2 JustG NRW..... 350

Anerkennung von Gütestellen gemäß § 45 JustG NRW..... 350

Personalnachrichten..... 351

Ausschreibungen..... 355

Allgemeine Verfügungen

Nr. 77. Dienstordnung für Notarinnen und Notare (DONot)

AV d. JM vom 25. Oktober 2011 (3830 - Z. 54)

– JMBl. NRW S. 343 –

Die AV d. JM vom 23. März 2001 (3830 - I B. 54) - JMBl. NRW S. 117-, zuletzt geändert durch AV d. JM vom 1. August 2011 (3830 - Z. 54) - JMBl. NRW 2011 S. 239 - wird wie folgt geändert:

1.
 - § 9 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 wird in dem Klammerzusatz die Angabe „§ 20 Abs. 2 bis 4“ durch die Angabe „§ 20 Abs. 2 bis 5“ ersetzt.
 - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Wörter „Abschriften der Benachrichtigungsschreiben (§ 20 Abs. 2)“ werden durch die Wörter „Ausdrucke der Bestätigungen der Registerbehörde über die Registrierungen der Erbverträge im Zentralen Testamentsregister“ ersetzt.

- bb) Die Angabe „Satz 2“ wird gestrichen.
- c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In dem Klammerzusatz wird die Angabe „§ 20 Abs. 3“ durch die Angabe „§ 20 Abs. 4 und 5“ ersetzt.
 - bb) Die Wörter „im Verzeichnis oder auf der Abschrift des Benachrichtigungsschreibens“ werden gestrichen.
 - cc) Nach dem Wort „Abgabe“ werden die Wörter „in das Erbvertragsverzeichnis oder die Kartei nach Absatz 2“ eingefügt.

2.

§ 20 wird wie folgt geändert:

- a) Der Überschrift werden die Wörter „und sonstige erbfolgerrelevante Urkunden“ angefügt.
- b) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nach dem Wort Amtsgericht werden die Wörter „zur besonderen amtlichen Verwahrung“ eingefügt.
 - bb) In dem Klammerzusatz wird die Angabe „§§ 34, 34a Abs. 2 Satz 1 BeurkG“ durch die Angabe „§ 34 Abs. 1 und 2 BeurkG“ ersetzt.
 - cc) Die Wörter „der Namen“ werden durch die Wörter „das Namen“ ersetzt.
- c) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„Ein Ausdruck der Bestätigung der Registerbehörde über jede Registrierung zu einer erbfolgerrelevanten Urkunde im Sinne von § 78b Abs. 2 Satz 1 BNotO im Zentralen Testamentsregister ist in der Urkundensammlung bei der Urkunde, deren beglaubigter Abschrift oder dem Vermerkblatt (§ 18 Abs. 4 Satz 2, § 20 Abs. 1 Satz 1 und 2) aufzubewahren.“

d) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Satz 4 wird der folgende Satz 5 eingefügt:

„⁵Ein Ausdruck der Bestätigung der Registerbehörde über die Registrierung der Rückgabe im Zentralen Testamentsregister ist in der Urkundensammlung bei dem Vermerkblatt oder der beglaubigten Abschrift oder bei der Urkunde nach Satz 3 aufzubewahren.“

bb) Der bisherige Satz 5 wird Satz 6.

cc) In dem neuen Satz 6 werden nach dem Wort „Erbvertragsverzeichnis“ die Wörter „oder die Kartei nach § 9 Abs. 2“ eingefügt.

e) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) In dem Klammerzusatz in Satz 1 wird die Angabe „§ 34a Abs. 2 Satz 1 BeurkG“ durch die Angabe „§ 34a Abs. 3 Satz 1 BeurkG“ ersetzt.

bb) Satz 2 wird gestrichen.

f) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird nach der Angabe „§ 351 FamFG“ das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt und werden nach dem Wort „ab“ die Wörter „und teilen die Ablieferung der Registerbehörde elektronisch (§ 9 ZTRV) mit, wenn zu dem Erbvertrag bereits Verwahrangaben im Zentralen Testamentsregister registriert sind“ eingefügt.

bb) Nach Satz 1 wird der folgende Satz 2 eingefügt:

„²Absatz 4 gilt entsprechend.“

cc) Die bisherigen Sätze 2 und 3 werden die Sätze 3 und 4.

dd) In dem neuen Satz 3 wird das Wort „Sie“ durch die Wörter „Die Notarinnen und Notare“ und das Wort „Benachrichtigungskartei“ durch die Wörter „Kartei nach § 9 Abs. 2“ ersetzt.

3.

In dem Muster 2 wird in der Überschrift der Spalte Nr. 3 die Angabe „§ 8 Abs. 4 DONot“ durch die Angabe „§ 8 Abs. 5 DONot“ ersetzt.

4.

Diese AV tritt am 1. Januar 2012 in Kraft.

**Nr. 78. Bestimmungen über die Aussonderung,
Ablieferung und Vernichtung des Schriftguts der
Justiz und Justizverwaltung des Landes Nordrhein-Westfalen
(Aussonderungs-AV NRW)
AV d. JM vom 7. November 2011 (1452 - I. 8)
- JMBL NRW S. 345 -**

I. Aufbewahrung

1.

Schriftgut gemäß § 120 Absatz 2 Justizgesetz NRW, das für den laufenden Geschäftsbetrieb nicht mehr benötigt wird, ist wegzulegen und nach den in der Anlage zu der Verordnung über die Aufbewahrung von Schriftgut in der Justiz und Justizverwaltung des Landes Nordrhein-Westfalen (AufbewahrungsVO NRW) vorgesehenen Aufbewahrungsfristen aufzubewahren. Für die Weglegung von Akten, einschließlich der Akten über Justizverwaltungsangelegenheiten (vgl. § 1 Generalaktenverfügung), sind die besonderen Vorschriften der AufbewahrungsVO NRW und der jeweiligen Aktenordnungen zu beachten.

2.

Die Dauer der Aufbewahrung ist (ggf. durch Vermerk auf dem Aktendeckel) bei der Weglegung anzuordnen. Gelten für Akten und Aktenteile (z. B. Urteile, Urkunden und Beschlüsse) verschiedene Aufbewahrungsfristen, so ist das Jahr, bis zu welchem die Akten aufzubewahren sind, nach der **kürzesten** Aufbewahrungsfrist zu bestimmen. In diesen Fällen sind auf der Innenseite des vorderen Aktenumschlags die Blattzahlen der Schriftstücke, für die eine längere Aufbewahrungsfrist oder die dauernde Aufbewahrung vorgeschrieben ist, in augenfälliger Weise und mit entsprechendem Hinweis zu vermerken. Wird die Aktenbearbeitung durch ein IT-Fachverfahren unterstützt, ist grundsätzlich ein entsprechender Vermerk im jeweiligen IT-System vorzusehen.

3.

Um die Anbietung des aus Behördensicht archivwürdigen Schriftguts an das Landesarchiv Nordrhein-Westfalen sicherzustellen, ist der bei den Aktenumschlägen für Rechtssachen aufgedruckte Vermerk

„Landesarchiv

Ja Nein"

durch die Sachbearbeiterin bzw. den Sachbearbeiter (Richterin oder Richter, Staatsanwältin oder Staatsanwalt, Rechtspflegerin oder Rechtspfleger) spätestens zusammen mit der Weglegungsverfügung auszufüllen. Ist ein solcher Vermerk nicht aufgedruckt, so hat die Sachbearbeiterin bzw. der Sachbearbeiter bei archivwürdigem Schriftgut spätestens bei der Weglegung der Akten auf dem vorderen Aktenumschlag mit Rotstift oder in sonst auffälliger Weise das Wort „Landesarchiv“ zu vermerken. Sind Akten als archivwürdig bezeichnet, so ist im Register in der Spalte „Bemerkungen“ das Wort „Landesarchiv“ einzutragen.

Das so bezeichnete Schriftgut ist laufend in ein Verzeichnis aufzunehmen und ggf. besonders aufzubewahren. Wird die Aktenbearbeitung durch ein IT-Fachverfahren unterstützt, ist grundsätzlich ein entsprechender Vermerk im jeweiligen IT-System vorzusehen.

Archivwürdig sind nach § 2 Absatz 6 Satz 1 ArchivG NRW Unterlagen, denen ein bleibender Wert für Wissenschaft und Forschung, historisch-politische Bildung, Gesetzgebung, Rechtsprechung, Institutionen oder Dritte zukommt (z. B. Akten, die sich auf die Rechtsverhältnisse des früheren Deutschen Reiches, des Bundes, der früheren und jetzigen Länder, Gemeinden usw. beziehen oder bedeutsame Unternehmungen zum Gegenstand haben oder über Einrichtungen der Vergangenheit Aufschluss geben oder für die Beurteilung bedeutsamer Verhältnisse der Vergangenheit oder Gegenwart wichtig sind oder aus öffentlichem oder geschichtlichem Interesse als wertvoll anzusehen sind). Zu diesem archivwürdigen Schriftgut zählen insbesondere auch alle Akten, die charakteristische Vorgänge aus dem Kriegsfolgerecht beinhalten (z. B. Rückerstattungssachen), Akten über die Verfolgung nationalsozialistischer Straftaten, Akten über politische Strafsachen (z. B. Landesverrat, Hochverrat).

II. Aussonderung

1.

Nach Ablauf der jeweils vorgesehenen Aufbewahrungsfristen - bzw. der in Einzelfällen angeordneten längeren Fristen (§ 2 Absatz 3 AufbewahrungsVO NRW) - ist die Aussonderung vorzunehmen. Diese erfolgt durch Anbieten und Ablieferung (Abschnitt III) oder Vernichtung (Abschnitt IV).

Soweit Akten ganz oder teilweise elektronisch vorgehalten werden, sind bei den Aussonderungsarbeiten die zur Löschung der Daten bestehenden gesetzlichen Vorschriften und die entsprechenden Verwaltungsanordnungen zu beachten.

2.

Die Aussonderung soll jährlich, spätestens alle zwei Jahre, durchgeführt werden. Ist in Ausnahmefällen eine Aussonderung in diesem Zeitraum nicht möglich, so sind die dafür maßgeblichen Gründe von der Behördenleitung aktenkundig zu machen.

3.

Die Behördenleitung bestimmt, durch welche geeigneten Bediensteten die Aussonderung vorzunehmen ist. Es ist dafür Sorge zu tragen, dass Schriftgut, das nicht vernichtet werden darf, von der Vernichtung ausgeschlossen bleibt. Befinden sich in den Akten Schriftstücke, für die eine längere Aufbewahrung vorgesehen ist (z. B. Urteile, Urkunden und Beschlüsse), so sind diese bei der Aussonderung herauszunehmen und in Sammelakten oder Ablageordnern weiter aufzubewahren. Auf Anordnung der Behördenleitung kann auf die Anlegung von Sammelakten oder Ablageordnern verzichtet und das länger aufzubewahrende Schriftgut weiter in den ursprünglichen Aktenumschlägen aufbewahrt werden. In jedem Fall ist die weitere Aufbewahrungsdauer in geeigneter Weise kenntlich zu machen.

4.

Die Gerichte und Staatsanwaltschaften (nicht das Justizministerium NRW, die Justizvollzugsbehörden und die Aus- und Fortbildungsstätten der Justiz) haben die beabsichtigte Aussonderung des Schriftguts in geeigneter Weise (durch Internetbekanntmachung oder durch Aushang an der Gerichtstafel) für die Dauer mindestens eines Monats anzukündigen. Die Bekanntmachung hat zu enthalten:

4.1

die allgemeine Bezeichnung des auszusondernden Schriftguts,

4.2

die Aufforderung an Personen, die an der längeren Aufbewahrung des Schriftguts ein berechtigtes Interesse geltend machen, dies innerhalb eines Monats nach Ablauf der Bekanntmachungsfrist anzumelden und nachzuweisen,

4.3

den Hinweis, dass das auszusondernde Schriftgut, soweit es nicht für das Landesarchiv von Interesse ist, vernichtet wird.

5.

Über Anträge von Personen, die an der längeren Aufbewahrung ein berechtigtes Interesse geltend machen, entscheidet die Behördenleitung. Wird einem solchen Antrag stattgegeben, so ist das betreffende Schriftgut unter Bestimmung einer neuen Aufbewahrungsfrist wieder wegzulegen.

III. Anbietetung und Ablieferung

1.

Die Archivierung des Archivguts von Behörden, Gerichten und sonstigen öffentlichen Stellen des Landes Nordrhein-Westfalen ist Aufgabe des Landesarchivs NRW (§ 3 Absatz 2 Satz 1 ArchivG NRW). Detaillierte Ausführungen zur Anbietetung und Archivierung des Schriftguts der Justiz - unabhängig von seiner Speicherungsform - ergeben sich aus den vom Landesarchiv erstellten „Richtlinien zur Anbietetung und Archivierung von Unterlagen der Justiz“. Die dortigen Regelungen sind zu beachten, soweit nicht im Einzelfall andere Vereinbarungen mit dem Landesarchiv getroffen worden sind.

1.1

Mit dem Landesarchiv ist sechs Monate vor Beginn der Aussonderungsarbeiten Kontakt aufzunehmen. Dabei ist das Landesarchiv über die beabsichtigte Aussonderung des Schriftguts unter Angabe des voraussichtlichen Beginns der Arbeiten und der allgemeinen Bezeichnung des auszusondernden Schriftguts zu informieren.

1.2

Für das auszusondernde Schriftgut sind entsprechend etwaiger nach Ziffer 1.1 getroffener Vorabsprachen und unter Berücksichtigung der in den „Richtlinien zur Anbietetung und Archivierung von Unterlagen der Justiz“ für jede Unterlagenart getroffenen Bewertungsentscheidung (siehe die im Besonderen Teil aufgeführten Bewertungstabellen) ggf. Anbietetungsformulare detailliert auszufüllen. Im Übrigen genügt eine formlose summarische Anbietetung mit Mengenangaben in Stück und z. T. auch in laufenden Metern, je nach Bewertungsentscheidung ergänzt durch zusätzliche Angaben. Die Anbietetungslisten sind dem Landesarchiv elektronisch zu übersenden.

1.3

Dem Landesarchiv ist zudem eine Abschrift des zu Abschnitt I. Ziffer 3 erstellten Verzeichnisses elektronisch zu übersenden.

2.

Gelten für Akten und Aktenteile verschiedene Aufbewahrungsfristen, so sind dem Landesarchiv die vollständigen Akten nach Ablauf der **kürzesten** Aufbewahrungsfrist anzubieten. In den an das Landesarchiv zu übersendenden Anbietetungslisten ist auf die zu beachtende längere Aufbewahrungsfrist hinzuweisen.

3.

Dauernd aufzubewahrendes Schriftgut ist dem zuständigen Archiv anzubieten, wenn es bei den Justizbehörden nicht mehr gebraucht wird. Das ist anzunehmen, wenn seit der Weglegung 30 Jahre vergangen sind. Die Entscheidung über die Anbietung trifft die Behördenleitung. In den an das Landesarchiv zu übersendenden Anbietungslisten ist auf die dauernde Aufbewahrung hinzuweisen. Dauernd aufzubewahrendes Schriftgut, auf das das Landesarchiv keinen Wert legt, ist von den Justizbehörden weiter aufzubewahren.

4.

Über die Archivwürdigkeit der angebotenen Justizunterlagen entscheidet das Landesarchiv unter Zugrundelegung fachlicher Kriterien (§ 2 Absatz 6 Satz 2 ArchivG NRW). Zur Feststellung der Archivwürdigkeit ist dem Landesarchiv auf Verlangen Einsicht in die Unterlagen und die dazu gehörigen Hilfsmittel und ergänzenden Daten zu gewähren (§ 4 Absatz 1 Satz 4 ArchivG NRW).

5.

Wird über angebotenes Schriftgut nicht innerhalb von sechs Monaten vom Landesarchiv entschieden, entfällt - vorbehaltlich der Regelung in Abschnitt III. Ziffer 3 Satz 5 - die Verpflichtung zur weiteren Aufbewahrung (§ 4 Absatz 5 Satz 1 ArchivG NRW).

6.

Die als archivwürdig bewerteten Unterlagen sind innerhalb eines Jahres zu übergeben (§ 4 Absatz 5 Satz 2 ArchivG NRW). Ggf. entstehende Transportkosten sind von der abliefernden Stelle zu tragen. Dem Landesarchiv ist eine Übergabeliste zu dem abzuliefernden Schriftgut zu übermitteln (elektronisch und als Ausdruck). Eine Abschrift bleibt bei der abgebenden Stelle.

7.

An das Landesarchiv abzulieferndes Schriftgut, das den Rechtsvorschriften des Bundes über Geheimhaltung unterliegt (wie z. B. § 30 AO; vgl. insoweit § 2 Absatz 4 BArchG), ist mit einem Sperrvermerk (Nutzung erst 60 Jahre nach Entstehen der Akten) zu versehen (§ 7 Absatz 1 Satz 2 ArchivG NRW). In der Übergabeliste ist ausdrücklich auf die Pflicht zur Geheimhaltung hinzuweisen

8.

Abgeliefertes Schriftgut, für das die Aufbewahrungsfrist noch nicht abgelaufen ist (vgl. insbesondere Abschnitt III. Ziffer 3), wird von dem Landesarchiv gemäß den Aufbewahrungsbestimmungen weiter aufbewahrt und kann von den Justizbehörden bei Bedarf jederzeit angefordert werden.

9.

Die Ablieferung oder Vernichtung des Schriftguts ist in den Registern einzutragen. Die Ablieferung von Schriftgut oder Unterlagen aus IT-Fachverfahren ist grundsätzlich im jeweiligen IT-System zu erfassen. Die Weglegung der Aktenregister mit den dazugehörigen Namenverzeichnissen und der sonstigen Verzeichnisse ist anzuordnen, sobald für alle darin verzeichneten oder dazugehörigen Akten und die aus diesen zur längeren Aufbewahrung herausgenommenen Schriftstücke die Aufbewahrungsfrist abgelaufen ist und sie an das Landesarchiv abgeliefert oder vernichtet sind.

IV. Vernichtung

1.

Das ausgesonderte und nicht an das Landesarchiv abzuliefernde Schriftgut ist unter Einsatz von behördeneigenen Aktenvernichtungsanlagen durch Justizbedienstete zu vernichten bzw. unkenntlich zu machen. Der Einsatz justizfremder Personen bei der Vernichtung ist zu überwachen. Kann eine Eigenvernichtung nicht bei der Justizbehörde selbst durchgeführt werden, so

kommt zunächst eine Vernichtung unter Inanspruchnahme der Aktenvernichtungsanlage einer benachbarten Justizbehörde in Betracht. Der Transport der Akten ist durch Justizbedienstete zu überwachen.

2.

Sofern eine justizinterne Vernichtung durch behördeneigene Anlagen nicht möglich ist, kann das ausgesonderte Schriftgut **ausnahmsweise** auch im Wege der Fremdverwertung vernichtet werden. Diese Art der Entsorgung stellt eine Datenverarbeitung im Auftrag dar, für die der Auftraggeber gemäß § 11 Absatz 1 Satz 1 BDSG datenschutzrechtlich verantwortlich ist. Vom Zeitpunkt des Verladens bis zur Vernichtung hat ein Justizbediensteter anwesend zu sein und den Vernichtungsvorgang zu überwachen.

Der ständigen und unmittelbaren Überwachung steht es gleich, wenn die Abgabe des zu vernichtenden Schriftguts im Wege der externen Auftragsvergabe an Firmen erfolgt, die als zuverlässig bekannt sind. Hiervon ist auszugehen, wenn es sich um eine für die Akten- und Datenträgervernichtung nach DIN 32757 - 1 zertifizierte Firma handelt. Bei der Auswahl und Beauftragung von Fremdfirmen sind die Grundsätze zur sparsamen Haushaltsführung sowie die datenschutzrechtlichen Bestimmungen zu beachten. Der Auftragnehmer ist vertraglich zu verpflichten, das Schriftgut in geschlossenen und besonders gesicherten Behältnissen zu transportieren und unmittelbar nach dem Transport nach den Anforderungen der DIN-Norm 32757 (mindestens Sicherheitsstufe 3) zu vernichten. Der Auftragnehmer hat sicherzustellen, dass weder Mitarbeiter noch Unbefugte Einsicht in das Schriftgut erhalten und die mit dem Transport und der Vernichtung beschäftigten Mitarbeiter der Firma nach § 5 BDSG auf das Datengeheimnis verpflichtet wurden. Unterauftragsverhältnisse sind vertraglich auszuschließen. Der Auftragnehmer hat eine schriftliche Bestätigung über die Vernichtung des Schriftguts abzugeben.

3.

Das in behördeneigenen Anlagen vernichtete Schriftgut ist bestmöglich zu verwerten. Auch das zur Vernichtung an Dritte abzugebende Schriftgut ist unter Beachtung der Grundsätze sparsamer Haushaltsführung bestmöglich zu verwerten. Soweit ein Verkauf nicht möglich ist, kann das unkenntlich gemachte bzw. das zu vernichtende Schriftgut unentgeltlich, soweit sich auch das nicht ermöglichen lässt, gegen Erstattung der Kosten des Abholens abgegeben werden. Die maßgeblichen Gründe für eine unentgeltliche Abgabe bzw. für die Erstattung der Kosten des Abholens sind aktenkundig zu machen.

4.

Soll das beim Einsatz von Büromaschinen und -geräten anfallende Zubehör und Material, auf dem behördliche Vorgänge verzeichnet sind (z. B. Kohlepapier, Folien, Druckvorlagen, Fehldrucke und -kopien, Carbon-Farbbänder, Ton- und Datenträger) ausgesondert oder vernichtet werden, ist die RV d. JM vom 21. Dezember 1984 (5360 - I C (5). 15) zu beachten.

V. Personalakten

Die besonderen Bestimmungen über die Aufbewahrung, Aussonderung, Archivierung und Vernichtung von Personalakten bleiben unberührt.

VI.

Es werden aufgehoben

- AV d. JM vom 9. November 1990 (1452 - I D. 8) - JMBl. NRW S. 277 - in der Fassung vom 6. November 2008,
- AV d. JM vom 14. November 1990 (1452 - I B. 62) - JMBl. NRW S. 279 - in der Fassung vom 29. September 2008,

- AV d. JM vom 30. Mai 2007 (1452 - I. 136) - JMBl. NRW S. 162 - in der Fassung vom 17. September 2008,
- AV d. JM vom 1. Juni 2007 (1452 - I. 135) - JMBl. NRW S. 157 - in der Fassung vom 23. September 2008 und
- AV d. JM vom 26. Juli 1999 (1452 - I D. 73) - JMBl. NRW S. 205 - in der Fassung vom 7. August 2008.

VII.

Diese AV tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Bekanntmachungen

Nr. 55. Schließung des Hafthauses Neuss der Justizvollzugsanstalt Düsseldorf

**Bekanntmachung des JM vom 26. Oktober 2011
(4402 - IV. 1 Sdb. Düsseldorf, Hafthaus Neuss)
- JMBl. NRW. S. 350 -**

Das Hafthaus Neuss der Justizvollzugsanstalt Düsseldorf wird mit Ablauf des 14.11.2011 geschlossen.

Nr. 56. Widerruf von Gütestellen gemäß § 50 Abs. 2 JustG NRW Bekanntmachung d. JM vom 03. November 2011 (3180 - II. 32) - JMBl. NRW S. 350 -

Der Präsident des Oberlandesgerichts Hamm hat folgende Gütestelle gemäß § 50 Abs. 2 JustG NRW widerrufen:

Rechtsanwalt Johannes Flender (Schlichtungsstelle Wilnsdorf-Flammersbach).

Nr. 57. Anerkennung von Gütestellen gemäß § 45 JustG NRW Bekanntmachung d. JM vom 03. November 2011 (3180 - II. 32) - JMBl. NRW S. 350 -

Der Präsident des Oberlandesgerichts Hamm hat folgende Gütestelle gemäß § 45 JustG NRW anerkannt:

Rechtsanwalt Achim Fricke, Märkische Str. 59, 44141 Dortmund,
Tel.: 0231/4767487, Telefax: 0231/4767488,
E-Mail: info@fricke-nunemann.de.

Personalnachrichten

OLG-Bezirk Düsseldorf

Gerichte

Ernannt:

z. **Vors. Richter am LG**: Richter am LG Dr. Rainer Biermann aus Mönchengladbach, z. **Richter am AG - als weiterer Aufs. f. Richter** -: Richter am AG Stefan Coners in Düsseldorf; z. **Richter/in am LG**: Richter/in Bernhard Kuchler in Duisburg, Bastian Haberland in Kleve; Johanna Schußmüller in Krefeld, Simone Damm u. Henriette von Hülsen in Mönchengladbach.

Ruhestand:

Richter am AG - als d. ständ. Vertr. e. Dir.- Ulrich-Michael Blawat in Kleve, Richter/in am AG Cordula Zähres in Mülheim an der Ruhr u. Paul Lomme in Rheinberg.

Richterinnen/Richter auf Probe

Ernannt:

Assessor/in: Yvonne Mitri-Plingen u. Annaluisa Tigges.

Staatsanwaltschaften

Ernannt:

z. **Oberamtsanwältin**: Amtsanwältin Sabrina Fritzsche in Krefeld; z. **Justizoberinspektorin**: Justizinspektorin Miriam Abels u. Marcella Unger in Düsseldorf, Kathrin Pieper u. Katharina Zips in Wuppertal; z. **Justizobersekretär/in**: Justizsekretär/in Lysann Dorogi, Judith Düpont u. Stephan Triesch in Düsseldorf u. Nicole Redlich in Krefeld; z. **Ersten Justizhauptwachtmeister/in**: Justizhauptwachtmeister/in Marcel Rüdell u. Carsten Schäfer in Krefeld u. Sabina Fromme in Mönchengladbach.

Ruhestand:

Oberstaatsanwalt Achim Müller aus Wuppertal.

Richterinnen/Richter auf Probe

Ernannt:

Assessorin Dr. Thora Katharina Funken.

Notarinnen/Notare

Bestellt zum Notar:

Notarassessor Dr. Robert Thoma in Wuppertal-Elberfeld.

OLG-Bezirk Hamm

Gerichte

Ernannt:

z. **Vorsitzenden Richterin am LG**: Richterin am LG Dr. Christine Rienhöfer in Arnsberg; z. **Richter am AG** - als d. std. Vertr. e. Dir. - BesGr. R2 - : Richter am AG Martin van der Sand in Detmold; z. **Richterin am LG**: Richterin Nina Sommer in Hagen; z. **Justizoberamtsrat**: Justizamtsrat Werner Ernst in Hagen; z. **Sozialoberamtsrat**: Sozialamtsrat Franz-Josef Hanning in Bochum; z. **Justizamtfrau/Justizamtmann**: Justizoberinspektor/in Christine Sommer in Schwelm, Andrea Rakowsky in Essen, Markus Berhorst in Hamm, Ute Schröter in Witten, Burkhard Lotte in Halle und Anja Förster in Dortmund; z. **Sozialamtmann**: Sozialoberinspektor Jörg Jüttner in Münster; z. Justizoberinspektor: Justizinspektor Carsten Grund in Dortmund; z. **Justizoberinspektorin**: Justizinspektorin Nadja Fischer in Recklinghausen; z. **Justizamtsinspektor/in**: Justizhauptsekretärin Beate Spindeldreher in Arnsberg u. Petra Mund in Olpe, Justizhauptsekretär Arnold Schuster in Paderborn; z. **Justizhauptsekretär/in**: Justizobersekretärin Elke Göbel in Bad Berleburg, Renate Nekes in Detmold und Pamela Wiesehöfer in Hagen; z. **Justizobersekretär/in**: Justizsekretär/in Ann Kathrin Schulz und Oliver Zielasko in Hagen, Fatima Hamdaoui in Hamm, Margit Schulte in Ibbenbüren und Daniel Meyer in Münster.

Versetzt:

Richterin am AG - als die ständige Vertreterin eines Direktors - Antje Sippel von Lippstadt nach Paderborn; Richterin am AG Tina Glock von Hamm nach Dortmund und Richterin am AG Claudia Sechi von Dortmund nach Hamm.

Ruhestand:

Richterin am AG Dr. Gabriele Grosbüsch in Delbrück und Richter am AG Reinhard Erb in Essen-Steele.

Verstorben:

Richter am AG Heinz Wilhelm Vaupel in Iserlohn.

Richterinnen/Richter auf Probe

Ernannt:

Assessor/in Anne Baumeister, Jan-Philipp Budde, Sarah Hübner und Kristina Thies.

Staatsanwaltschaften

Ernannt:

z. **Staatsanwältin**: Staatsanwältin (Richterin auf Probe) Dr. Christiane Holzmann in Bielefeld; z. **Ersten Justizhauptwachtmeister** - BesGr. A 7 -: Erster Justizhauptwachtmeister Jürgen Wilde in Essen; z. **Ersten Justizhauptwachtmeister** - BesGr. A 6 - : Erster Justizhauptwachtmeister Norbert Hauke in Arnsberg.

Ruhestand:

Justizamtsinspektor - BesGr. A 9 m. AZ - Hubert Schulte b. d. GStA.

Richterinnen/Richter auf Probe

Ernannt:

Assessorin: Julia Frehse, Kathrin Rautenberg.

Rechtsanwältinnen/Rechtsanwälte u. Notarinnen/Notare

Neuzulassungen und Aufnahmen aus anderen Kammerbezirken:

Thomas Felchner (bisher RAK Sachsen) in Marl, Cord Willem Kaub (bisher RAK Köln) in Dortmund, Martina Kern (bisher RAK Düsseldorf) in Essen, Detlef Kober (bisher RAK Kassel) in Dortmund, Anna Koslowski (bisher RAK Düsseldorf) in Iserlohn, Carsten Kunz (bisher RAK Düsseldorf) in Hamm, Gunter Mühlhaus (bisher RAK Köln) in Essen, Thomas Roschlau, LL.M.(Taxation) (bisher RAK Oldenburg) in Herford, Christiane Freifrau Schenck zu Schweinsberg (bisher RAK Hamburg) in Rheda-Wiedenbrück, Nadine Stegen M.R.F. in Oerlinghausen, Christian Wattenberg (bisher RAK Frankfurt) in Essen, Jürgen Wehner (bisher RAK Düsseldorf) in Essen, Dr. Jens Willbrand (bisher RAK Düsseldorf) in Essen.

Löschungen als Rechtsanwalt:

Thomas Jungkamp in Münster, Christoph Bettermann in Soest.

Abgabe in andere Kammerbezirke:

Alexander Willems in Dortmund, Winfried Meyer in Ibbenbüren, Prof. Dr. Andreas Teufer in Essen, Dr. Andreas Hanewinkel in Münster, Sharifa Hassoun in Dortmund, Christina Bellmann-N'Guessan in Hemer.

Bestellt zur Anwaltsnotarin/zum Anwaltsnotar:

Erreichen der Altersgrenze:

Rechtsanwälte und Notare Norbert Behrens in Essen u. Dr. Bernd Krafzig in Hagen.

OLG-Bezirk Köln

Gerichte

Ernannt:

z. **Richterin am AG als weitere/r aufsichtf. Richter/in**: Richter/in am AG Stefan Müller-Gerbes in Leverkusen; z. **Richter/in am LG**: Richter/in Theresia Astrid Thielker in Aachen; Susanne Kämpfer, Thomas Poell, Dr. Kai-Peter Thum in Bonn; Çiğdem Görmez u. Tim Thavisin in Köln; z. **Richterin am AG**: Richterin Andrea Roeben in Köln; z. **Obergerichtsvollzieherin**: Gerichtsvollzieherin Cornelia Bolsinger in Aachen; z. **Justizamtsinspektorin**: Justizhauptsekretärin Roswitha Ewertz in Brühl, Gabriele Papke u. Henriette Schnorr in Köln, Helga Solbach in Leverkusen, Irmgard Reuter-Baedorf in Siegburg u. Gudrun Kirch in Wipperfürth; z. **Justizhauptsekretär/in**: Justizobersekretär/in Christiane Gärtner in Bergheim, Robert Müller in Düren, Gabi Alefelder in Gummersbach u. Sabine Kriegsmann in Köln; z. **Ersten Justizhauptwachtmeister/in**: Justizhauptwachtmeister/in Elke Wenzlaff in Aachen u. Dirk Bongart in Jülich.

Amtsübertragung:

Obergerichtsvollzieher - BesG A 9 m. AZ.-: Obergerichtsvollzieher Wolfgang Symnick in Gummersbach; Justizamtsinspektorin - BesG. A 9 m. AZ.-: Justizamtsinspektor Georg Schirmer in Aachen; Erster Justizhauptwachtmeister - BesG. A 6 -: Erster Justizhauptwachtmeister Manfred Richter in Aachen u. Georg Noé in Schleiden.

Ruhestand:

Justizamtsrat Norbert Eichhoff in Heinsberg; Justizamtmann Nikolaus Stolle in Gummersbach.

Staatsanwaltschaften:

Ernannt:

z. **Justizobersekretärin**: Justizsekretärin Mirjam Habeland, Carmen Laubach und Anke Yilmaz in Köln, z. **Ersten Justizhauptwachmeister** - BesGr. A 6 -: Erster Justizhauptwachtmeister Klaus Pütz in Aachen.

Ruhestand:

Oberstaatsanwalt Walter Bokemeyer in Bonn.

Versetzt:

Richter am FG Dr. Matthias Loose als Richter am Bundesfinanzhof in München.

Ruhestand:

Vors. Richter am FG Heinrich Glenk in Düsseldorf, Oberregierungsrat Günter Gosse in Düsseldorf.

Richterin auf Probe:

Ernannt:

Assessorin Julia Klinkhammer u. Alexandra Schütze.

Finanzgerichte

Ernannt:

z. **Vors. Richter am FG**: Richter am FG Joachim Reuß in Düsseldorf; z. **Richter am FG**: Richter Dr. Fabian Schmitz-Herscheidt in Münster.

LAG-Bezirk Düsseldorf

Ernannt:

z. **Vors. Richter am LAG**: Richter am ArbG Dr. Christoph Ulrich aus Düsseldorf; z. **Regierungsamtmann**: Regierungsoberinspektor Jochen Böngler in Oberhausen; z. **Regierungsoberinspektorin**: Regierungsinpektorin Christina Hill in Solingen.

Justizvollzug

Ernannt:

z. **Oberregierungsmedizinalrat**: Medizinaloberrat Matthias Stefan Thomalla in Gelsenkirchen; z. **Regierungsinspektor**: Hauptwerkmeister Marc Hendrichs in Rheinbach; z. **Betriebsinspektor** - BesGr. A 9 m. AZ. -: Betriebsinspektor Wolfgang Passing in Gelsenkirchen; z. **Regierungsamtsinspektorin** - BesGr. A 9 m. AZ. -: Regierungsamtsinspektorin Heike Leinweber in Gelsenkirchen; z. **Justizvollzugsamtsinspektor** - BesGr. A 9 m. AZ. -: Justizvollzugsamtsinspektor Claus Schwingenheuer in Dortmund u. Markus Matzelle in Fröndenberg; z. **Justizvollzugsamtsinspektor**: Justizvollzugshauptsekretär Reinhold Harenbrock, Friedhelm Kruse u. Uwe Trumpa in Dortmund; z. **Betriebsinspektor**: Hauptwerkmeister Johannes Pichel u. Joachim Zwiener in Geldern; z. **Justizvollzugshauptsekretär/in**: Justizvollzugsoberssekretär/in Katja Worm in Bielefeld-Brackwede, Carsten Barmann, Silke Mendyk, André Potthast u. Carsten Schillkowski in Dortmund; z. **Hauptwerkmeister**: Oberwerkmeister Oliver Kron in Hagen.

Ruhestand:

Justizvollzugsamtsinspektor - BesGr. A 9 m. AZ. - Aloysius Steinkamp in Hamm, Justizvollzugsamtsinspektor Wilfried Albrecht in Dortmund, Justizvollzugshauptsekretär Wilhelm Banze in Bielefeld-Brackwede u. Hans-Dieter Kutta in Fröndenberg.

Stellenausschreibungen

Das Land NRW fördert die berufliche Entwicklung von Frauen. Bewerbungen von Frauen sind daher ausdrücklich erwünscht. In den Bereichen, in denen Frauen noch unterrepräsentiert sind, werden sie bei gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung nach Maßgabe des Landesgleichstellungsgesetzes bevorzugt berücksichtigt, sofern nicht in der Person eines Mitbewerbers liegende Gründe überwiegen.

Das Land NRW bemüht sich bevorzugt um die Einstellung und Beschäftigung von schwerbehinderten Menschen. Bewerbungen geeigneter schwerbehinderter Menschen und gleichgestellter behinderter Menschen im Sinne des § 2 Abs. 3 SGB IX sind daher ebenfalls ausdrücklich erwünscht.

Sofern im Einzelnen nichts Anderes bestimmt ist,

- richten sich die Ausschreibungen an Voll- und Teilzeitkräfte,
- sind Bewerbungen innerhalb von zwei Wochen nach dieser Ausschreibung grundsätzlich auf dem Dienstweg einzureichen.

Es wird Bewerbungen entgegengesehen um folgende Stellen:

- 1 o. mehrere Richter/in am OLG (R 2) in Köln
- 1 Direktor/in d. AG (R 2) in Herne-Wanne
- 1 Richter/in am OVG nebst einer weiteren Stelle f. e. Richter/in am OVG f. e. an eine Behörde oder ein Gericht außerhalb d. Verwaltungsgerichtsbarkeit des Landes abgeordnete/n Richter/in

- 1 Richter/in am FG in Düsseldorf
Bewerbungen sind innerh. einer Frist von zwei Wochen auf dem Dienstweg einzureichen; Bewerber/innen, die nicht im öffentlichen Dienst stehen, reichen ihre Bewerbung b. d. Präsidenten d. FG Düsseldorf ein. Wegen der Einstellungs Voraussetzungen wird auf das JMBI. NRW Nr. 21 v. 1. November 2011 Bezug genommen.
- 1 Oberstaatsanwalt/wältin bei der GSTa in Hamm
- 1 Richter/in am SG - als weit. Aufsicht führ. Richter/in - (R 2) b. d. SG Köln
- 1 Richter/in am SG - als weit. Aufsicht führ. Richter/in - (R 2) b. d. SG Dortmund
- 1 Richter/in am VG in Düsseldorf
- 1 Richter/in am AG in Rahden
- 1 Regierungsdirektor/in (A 15) - Leiter/in des psychologischen Dienstes - b. d. JVA Bielefeld-Senne
- das Anforderungsprofil kann beim Justizministerium Nordrhein-Westfalen erbeten werden -
- 1 Oberregierungsrat/-rätin (Psychologischer Dienst) b. d. JVA Werl
- 1 Sozialamtman/-frau b. d. JVA Werl
- 1 Sozialoberinspektor/in b. d. JVA Büren
- 1 Regierungsamtsinspektor/in b. d. JVA Wuppertal-Vohwinkel.
- 1 Erste/r Justizhauptwachtmeister/in (A 5) b. d. StA Arnsberg

Dozent/in an der FHR NRW

Zu besetzen ist ab dem 1. Februar 2012 eine Planstelle Dozentin / Dozent (in der Bandbreite den BesGr. A 12 bis A 13 gD zugeordnet) an der Fachhochschule für Rechtspflege Nordrhein-Westfalen im Fachbereich Strafvollzug.

Bewerben können sich Beamtinnen / Beamte des gehobenen Vollzugs- und Verwaltungsdienstes.

Erwartet werden breit angelegte, gründliche Rechts- und Fachkenntnisse in dem Aufgabenfeld des gehobenen Vollzugs- und Verwaltungsdienstes sowie eine mindestens einjährige, breit angelegte Dozententätigkeit an der Fachhochschule für Rechtspflege Nordrhein-Westfalen. Auf § 20 Abs. 1 FHGöD wird verwiesen.

Die ausgeschriebene Stelle kann ggf. auch mit einer Teilzeitkraft besetzt werden.

Bewerbungen sind bis zum 15. Dezember 2011 an die Direktorin der Fachhochschule für Rechtspflege Nordrhein-Westfalen zu richten.

Geschäftsleiter/in b. d. VG Gelsenkirchen

Bei dem Verwaltungsgericht Gelsenkirchen ist demnächst der Dienstposten der Geschäftsleiterin/des Geschäftsleiters zu besetzen. Die Funktion ist derzeit in der Bandbreite den Besoldungsgruppen A 13 bis A 14 BBesO (höherer Dienst / Aufstiegsbeamte) zugeordnet.

Bewerben können sich alle Beamtinnen und Beamten des gehobenen Justizdienstes sowie alle Beamtinnen und Beamten, denen ein Amt der Besoldungsgruppe A 13 BBesO (höherer Dienst / Aufstiegsbeamte) übertragen ist.

Bewerbungen sind innerhalb von zwei Wochen nach dieser Ausschreibung auf dem Dienstweg an den Präsidenten des Oberverwaltungsgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen in Münster zu richten.

Sachgebietsleiters/in im Datenauswertungszentrum (DAZ) der Justiz Nordrhein-Westfalen

Bei dem Oberlandesgericht Hamm ist der Dienstposten einer/eines Sachgebietsleiters/in im Datenauswertungszentrum (DAZ) der Justiz Nordrhein-Westfalen zu besetzen.

Die Funktion ist derzeit in der Bandbreite den Besoldungsgruppen A 12 BBesO bis A 13 BBesO (gehobener Dienst) zugeordnet.

Bewerben können sich alle Beamtinnen und Beamten des gehobenen Justizdienstes, denen ein Amt bis zur Besoldungsgruppe A 13 BBesO (gehobener Dienst) übertragen ist.

Bewerbungen sind innerhalb von zwei Wochen nach dieser Ausschreibung auf dem Dienstwege an den Präsidenten des Oberlandesgerichts in Hamm zu richten.

Rücknahmen:

Die Ausschreibung - einer oder mehrerer Stellen für Richter/Richterinnen am Oberlandesgericht in Düsseldorf (BesGr. R2) - im JMBl. Nr. 21 vom 01.11.2011 wird hiermit zurückgenommen.

Die Ausschreibung für eine Dozentin/einen Dozenten bzw. mehrere Dozentinnen/Dozenten an der Fachhochschule für Rechtspflege Nordrhein-Westfalen (JMBl. NRW Nr. 16 vom 15. August 2011) wird hiermit zurückgenommen.